

47. 1. Steht dem Lehrer nach preussischem Rechte (Allerh. Kabinettsorder, betr. die Schulzucht in den Provinzen, wo das Allg. Landrecht noch nicht eingeführt ist, vom 14. Mai 1825 Nr. 4, G.S. S. 149) ein Züchtigungsrecht nur gegenüber den ihm durch sein Amt unmittelbar zugewiesenen Schülern zu, deren Erziehung ihm anvertraut ist?

2. Irrt der Lehrer in bezug auf das Strafgesetz, wenn er über die Ausdehnung des Kreises der seinem Züchtigungsrecht unterworfenen Schüler sich im Irrtum befindet?

St.G.B. §§ 223, 223a, 59.

V. Straffenat. Urt. v. 15. Januar 1909 g. R. V 905/08.

I. Landgericht Bonn.

Der Angeklagte ist Lehrer an der Westschule in Eu. Einige Schüler der Ostschule daselbst hatten den Gymnasiasten Th., der bei

dem Angeklagten in Kost und Wohnung war, auf offener Straße geschlagen. Als der Angeklagte hiervon erfuhr, zeigte er dies dem Lehrer der Ostschule an, der die Schüler unterrichtet. Die Ermittlungen hatten indes kein Ergebnis. Darauf ließ sich der Angeklagte vier von den angezeigten Schülern mit Hilfe der Polizei in der Westschule vorführen; er stellte sie hier zur Rede und züchtigte sie, indem er jedem von ihnen mittels eines Stockes mehrere Schläge auf das Gesicht versetzte. Der Angeklagte wandte u. a. ein, daß ihm ein Züchtigungsrecht auch gegenüber den Schülern der Ostschule zustehende, und suchte dies unter Hinweis auf die bestehenden Schuleinrichtungen tatsächlich näher zu begründen. Die Strafkammer wies den Einwand jedoch zurück, indem sie ausführte: Ein Züchtigungsrecht stehe dem einzelnen Lehrer nur gegenüber den eigenen Schülern zu. Das Recht beruhe auf dem Amte des Lehrers und sei daher nur gegeben innerhalb des Kreises seines Amtes, also lediglich gegenüber den ihm durch dieses zugewiesenen Schülern, deren Erziehung ihm anvertraut sei. Dies folge aus dem Zwecke des Züchtigungsrechtes als eines Unterstützungsmittels für die Erziehung, welche die körperliche und geistige Entwicklung des Schülers fördern solle. Zur besseren Erreichung dieses Zweckes sei dem Lehrer das amtlich verliehene Züchtigungsrecht eingeräumt und durch diesen Zweck werde der Umfang des Rechtes bestimmt und begrenzt. — Auf die Revision des Angeklagten ist das Urteil der Strafkammer aufgehoben, u. a. aus folgenden

Gründen:

Die Strafkammer verurteilt den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung im Sinne von § 223 a St.G.B.'s.

... Hierbei ist übersehen, daß der Angeklagte angestellter städtischer Lehrer und daher Beamter ist. Trifft dies zu, so war zu prüfen, ob er die ihm schuldgegebene vorsätzliche Körperverletzung nicht in Veranlassung der Ausübung seines Amtes begangen hat. Alsdann würde § 340 St.G.B.'s zur Anwendung zu kommen haben.

Unrichtig ist auch die Behandlung der Frage, ob dem Angeklagten, wie er behauptet, ein Züchtigungsrecht nicht nur hinsichtlich der Schüler seiner Westschule, sondern auch gegenüber den hier allein in Betracht kommenden Schülern der Ostschule zusteht. Die Gründe, aus denen die Strafkammer die Frage verneint, lassen eine

zu enge Auffassung der rechtlichen Grundlagen des Züchtigungsrechtes erkennen. Daß dem Lehrer zustehende Züchtigungsrecht (U.R.D. vom 14. Mai 1825) dient nicht lediglich den Zwecken des Unterrichts und der eigentlichen Erziehung des Schülers, sondern ebensosehr der Aufrechterhaltung der Schulzucht und hat insoweit seine Grundlage in dem Berufe des Lehrers, im Hinblick auf die Schulzucht auch das sittliche Verhalten des Schülers — in und außer der Schule — zu beaufsichtigen.¹ Deshalb kann es nicht als richtig anerkannt werden, daß dem Lehrer rechtsbegrifflich ein Züchtigungsrecht nur gegenüber den ihm durch sein Amt unmittelbar zugewiesenen Schülern, deren Erziehung ihm anvertraut sei, zukomme. Vielmehr hängt die Bestimmung des seinem Züchtigungsrecht unterworfenen Kreises von Schülern ebensosehr von dem Umfange der ihm übertragenen Beaufsichtigungsrechte ab. Über alles dies entscheiden aber nicht allgemeine Sätze des objektiven Rechts, sondern die jeweilig bestehenden örtlichen Schuleinrichtungen und die von der zuständigen Schulbehörde getroffenen Anordnungen. Es wären daher, bei Berücksichtigung der tatsächlichen Anführungen des Angeklagten, die besonderen örtlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen gewesen.

Auch die Verneinung der Anwendbarkeit des § 59 St.G.B.'s beruht auf Rechtsirrtum. Wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung annimmt, bezieht sich § 59 nicht lediglich auf einen Irrtum über Tatsachen, sondern auch auf Rechtsirrtum, sofern dieser nicht das Strafgesetz selbst betrifft, sich vielmehr auf anderen Rechtsgebieten, wie auf dem des bürgerlichen, des Staats- oder Verwaltungsrechts, bewegt. Ausgeschlossen ist die Anwendbarkeit des § 59 nur dann, wenn der Irrtum den Inhalt und die Auslegung des Strafgesetzes zum Gegenstande hat. Lediglich ein solcher Irrtum ist ungeeignet, den Angeklagten zu entlasten. Ein Rechtsverhältnis, das an sich ein Züchtigungsrecht begründete, war hier nicht in der bloßen Vorstellung des Angeklagten, sondern in Wirklichkeit gegeben. Der Irrtum, um den es sich nach der Annahme der Strafkammer auf Seiten des Angeklagten handelte, betraf demnach lediglich den Umfang des ihm amtlich verliehenen Züchtigungsrechtes, soweit der Kreis

¹ Vgl. Teil II. Tit. 12 § 51 des Allg. Preuß. Landrechts in Verbindung mit dem Eingange der Allg. Kabinettsorder vom 14. Mai 1825.

der dem Züchtigungsrecht unterworfenen Personen in Betracht kommt. Er hat mithin nicht den Inhalt oder die Auslegung des Strafgesetzes zum Gegenstande, sondern das Bestehen und die Bedeutung von Verwaltungseinrichtungen der schon gedachten Art (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 33 S. 71 [74]).

Würde beispielsweise, wie in der Revision behauptet wird, der für die gezüchtigten Schüler an sich zuständige Klassenlehrer dem Angeklagten zugesagt haben, ihm die Schüler zuzuschicken, so wäre nach dem Gesagten zu prüfen gewesen, ob darin eine Übertragung der Untersuchung des fraglichen Vorgangs auf den Angeklagten behufs schulzuchtmäßiger Erlebigung gelegen haben würde und ob eine solche Übertragung nach den örtlichen Schuleinrichtungen statthaft war oder gegebenenfalls vom Angeklagten auf Grund der bestehenden Schuleinrichtungen irrtümlich für erfolgt und für statthaft erachtet worden ist. In letzterer Hinsicht könnten insbesondere die äußeren Umstände, unter denen er die Züchtigung im amtlichen Schulgebäude herbeiführte und vollzog, von Erheblichkeit sein. . . .